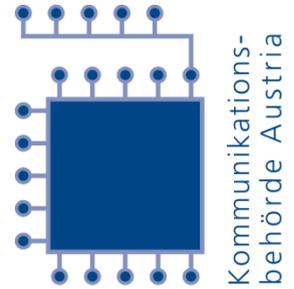


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at
DVR: 4009878 Austria



RSb

Herrn Dr.iur. A
p.A. B-Kammer

KommAustria

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/14-048	Mag. Schörg	474	31. März 2014

Ermahnung

Sie haben

am	um (von – bis Uhr)	in
15.04.2013		Wien

als Kammeramtsdirektor der B-Kammer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Rechtsträgers, zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf der unter www.rtr.at abrufbaren Webschnittstelle unter der Rubrik „Name des Mediums“ am 15.04.2013 durch die Eingabe der Bezeichnungen „Alanova Verlag“, „Apothekerverlag“, „Ärzte Verlag“, „Mediaprint“, „RNB Group“, „SMG Screen Media GmbH“ sowie „Verlagsgruppe News GmbH“ Bekanntgaben veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit insofern offensichtlich ist, als es sich bei den genannten Bezeichnungen nicht um die Bezeichnungen von Medien handelt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 2 2. Fall in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013.

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine **Ermahnung** erteilt.

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 letzter Satz des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.09.2013, KOA 13.500/13-194, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der B-Kammer und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, dass die B-Kammer Österreich am 15.04.2013, somit in der Meldephase betreffend das 1. Quartal des Jahres 2013, Bekanntgaben veranlasst habe, deren Unrichtigkeit offensichtlich sei, da es sich bei diesen Eingaben nicht um die Namen von Medien handle.

Mit Schreiben vom 22.10.2013, eingelangt bereits am 21.10.2013, bezog der Beschuldigte zu diesem Vorwurf Stellung und brachte im Wesentlichen Folgendes vor:

Mit der Auswertung der Daten und Eingabe auf der Webschnittstelle der KommAustria sei die Abteilung „Finanz- und Rechnungswesen“, konkret deren Leiter, betraut. Dieser leite seit 15 Jahren diese Abteilung zur vollsten Zufriedenheit und sei ein absolut verlässlicher Mitarbeiter.

Die Bekanntgabe an die KommAustria sei erstmals für das letzte Quartal 2012 durchzuführen gewesen. Dafür habe das Kammeramt die neuen Rechtsnormen mit dem genannten Abteilungsleiter im Detail erörtert. Es seien bis auf das erste Quartal 2013 die bisherigen Bekanntgaben auch ordnungsgemäß erfüllt worden. Selbstverständlich sei seitens des Kammeramtes auch die Durchführung der Dateneingabe in jedem Quartal kontrolliert worden, hinsichtlich des ersten Quartals 2013 bedauerlicher Weise nur die Tatsache der Durchführung der Bekanntgabe.

In diesem Fall habe ein anderer, sehr zuverlässiger Mitarbeiter die Daten des 1. Quartals 2013 auf Grundlage der Buchhaltungskonten ausgewertet. Der Mitarbeiter habe dabei den Fokus auf den Buchungstext und nicht auf die exakte Bezeichnung des Mediums gerichtet, sodass es zu einem Irrtum gekommen sei und auf der Webschnittstelle in mehreren Fällen der auf dem Buchhaltungskonto angegebene Medieninhaber bzw. ein Verlag anstelle des Mediums eingegeben worden sei. Die Dateneingabe auf der Webschnittstelle der KommAustria sei für das erste Quartal 2013 noch frei gestaltbar gewesen. Es hätten sämtliche Namen selbstständig eingegeben werden können, ohne dass bei der Eingabe der Daten Fehlermeldungen bzw. rote Markierungen sichtbar geworden seien.

Am 13. Juni 2013 um 10.01 Uhr sei seitens KommAustria eine längere Mitteilung an die B-Kammer betreffend Fehler bei den Bekanntgaben nach dem Medientransparenzgesetz ergangen, die im zweiten von vier Punkten auch darauf hingewiesen habe, dass u. a. die Angabe eines Medieninhabers (zB Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GesmbH & Co KG, Russmedia GmbH, Wiener Bezirksblatt GmbH) oder eines Verlages (zB Manstein-Verlag, Wirtschaftsverlag, Deutscher Landwirtschaftsverlag) falsch bzw. gesetzwidrig wäre. Mit Mails vom selben Tag sei jedoch klargestellt worden, dass es sich beim vorzitierten ersten Schreiben um ein reines Informationsschreiben an alle Rechtsträger handelte. Tatsächlich wären nur etwa 50 Meldungen fehlerhaft gewesen, die betroffenen Rechtsträger würden in einem gesonderten Schreiben verständigt werden. Da ein gesondertes Schreiben der KommAustria bei der B-Kammer allerdings nicht eingelangt sei, sei der Leiter der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen der B-Kammer davon ausgegangen, dass die Angelegenheit damit erledigt sei.

Die Eingabe der Daten für das 1. Quartal 2013 auf der Webschnittstelle der KommAustria sei unter Zeitdruck erfolgt. Zur gleichen Zeit seien von der Abteilung „Finanz- und Rechnungswesen“ neben den täglichen Aufgaben der Rechnungsabschluss 2012 und die Lohnverrechnung fertigzustellen gewesen. Die Eingabe der Daten durch die B-Kammer für das 4. Quartal 2012, das 2. und 3. Quartal 2013 sei ordnungsgemäß erfolgt.

Die KommAustria habe für die Dateneingabe für das 2. Quartal 2013 auf der Webschnittstelle insofern Änderungen vorgenommen, sodass eine Eingabe eines Medieninhabers anstelle des Mediums nicht mehr möglich sei.

Hinsichtlich der Strafnorm des § 5 MedKF-TG führte der Beschuldigte im Wesentlichen aus, aus dem Vergleich der Tatbestände des § 5 sei ableitbar, dass der Gesetzgeber im Tatbestand des Abs.2 eine irrtümliche - wenn auch offensichtliche - Unrichtigkeit noch nicht inkludieren wollte. Der Gesetzgeber bezwecke augenscheinlich eine Strafe nur für eine „veranlasste“ („wer eine Bekanntgabe veranlasst, ...“) - somit eine wissentlich oder absichtlich herbeigeführte - Unrichtigkeit der Bekanntgabe. Insbesondere aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergebe sich das Verbot einer extensiven Auslegung von Strafgesetzen zum Nachteil des Beschuldigten. Strafbestimmungen müssten möglichst unzweideutig sein und dürften bei Normadressaten so wenig

Zweifel wie möglich entstehen lassen. Auch habe der Gesetzgeber die Elemente eines strafbaren Tatbestandes genau zu umschreiben und es nicht der individuellen Vollziehung zu überlassen, eine Strafnorm ergänzend auszulegen. Eine ausdehnende Auslegung einer Vorschrift sei bei Strafnormen ausgeschlossen. Die Auslegung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG müsse jedenfalls ihre äußerste Grenze stets im möglichen Wortsinn der auszulegenden Norm haben. Die KommAustria überschreite diese Grenze. Es sei im Verwaltungsstrafrecht nicht Aufgabe der Rechtsanwendung, im Auslegungsweg neue Straftatbestände zu schaffen. Es fehle demnach an der Erfüllung eines vom Gesetz mit Strafe bedrohten Tatbestandes.

Aus dem Gleichheitssatz des Artikels 7 B-VG leite der Verfassungsgerichtshof ein Verhältnismäßigkeitsgebot ab. Dieses beinhalte nach ständiger Judikatur auch das Gebot eines angemessenen Verhältnisses der Schuld des Täters zu der zu erwartenden Strafhöhe. Gemäß Abs. 1. des § 5 sei im Fall der Nichtdurchführung der Bekanntgabe der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung erst dann als erfüllt, wenn die dem Bekanntgabepflichtigen von der KommAustria gesetzte Nachfrist von 4 Wochen nicht genützt und gar nicht gemeldet werde.

Nach dem Verständnis der KommAustria liege eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 2 des § 5 mit derselben Strafsanktion und Strafhöhe aber schon dann vor, wenn die erfolgte Bekanntgabe irrtümlich unrichtig sei. Das verfassungsrechtlich verlangte Verhältnismäßigkeitsgebot sei jedenfalls dann verletzt und halte einer Prüfung auf Verfassungsmäßigkeit nicht stand, wenn dem Abs. 2 des § 5 ein Verständnis oder eine Auslegung zu Grunde gelegt wird, wie sie die KommAustria durch die Einleitung der Verwaltungsstrafverfahren demonstriere. Es könne nicht für einen auf einem Irrtum beruhenden, einmaligen Eingabefehler dieselbe Strafhöhe wie im Abs. 1. oder wie im Fall einer absichtlich falschen Bekanntgabe gelten.

Zum objektiven Tatbild führte der Beschuldigte aus, zur Erfüllung des Tatbildes sei ein aktives Verhalten, eine Veranlassung zur unrichtigen oder unvollständigen Bekanntgabe erforderlich. Es fehle demnach an der Erfüllung eines vom Gesetz mit Strafe bedrohten Tatbestandes. Es liege ein Mangel der Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens vor.

Zum subjektiven Tatbild führte der Beschuldigte aus, zur Erfüllung des Tatbildes sei ein aktives Verhalten, eine Veranlassung zur unrichtigen oder unvollständigen Bekanntgabe erforderlich. Es fehle demnach an der Erfüllung eines vom Gesetz mit Strafe bedrohten Tatbestandes. Es liege ein Mangel der Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens vor. Insbesondere habe KommAustria mit der Mail vom 13.06.2013 zur Nichtkorrektur der fehlerhaften Meldung maßgeblich beigetragen, da der Leiter der Abteilung „Finanz- und Rechnungswesen“ der B-Kammer auf das angekündigte gesonderte - aber dann nicht eingetroffene - Schreiben der KommAustria hinsichtlich der fehlerhaften Meldungen vertraut habe.

Abschließend stellt der Beschuldigte fest, es sei seines Erachtens löblich, wenn der stellvertretende Vorsitzende der KommAustria die ausnahmslose Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Sinne der Transparenz ankündige. Die Einleitung der Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschuldigten und den Kammeramtsdirektor der B-Kammergehe aber darüber hinaus. Sie sei zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben weder erforderlich noch geboten.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die B-Kammer ist eine durch das Bundesgesetz über die B-Kammer eingerichtete Vertretung der (anonymisiert). Die B-Kammer ist gemäß § 1 B-Kammergesetz 2001 eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien.

Am 06.08.2013 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 01.07.2013 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Die B-Kammer ist auf dieser Liste angeführt. Sie war auch bereits auf der Liste des Rechnungshofes zum Stand 01.01.2013 angeführt.

Für die B-Kammer wurden am 15.04.2013 im Rahmen der Bekanntgabe von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ folgende Bekanntgaben veranlasst: „Alanova Verlag“, „Apothekerverlag“, „Ärzte Verlag“, „Mediaprint“, „RNB Group“, „SMG Screen Media GmbH“ sowie „Verlagsgruppe News GmbH“. Diesen Bezeichnungen wurden die Beträge von EUR 12.854,49, EUR 13.325, EUR 9.000, EUR 11.163,25, EUR 9.386,5, EUR 24.979,23 sowie EUR 5.806,5 zugeordnet.

Bei der „Alanova Verlag Gesellschaft m.b.H.“ handelt es sich um eine zu FN 128411s im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in 2325 Himberg-Pellendorf. Das Leistungsportfolio des „Alanova Verlags“ beinhaltet insbesondere auch die Erbringung von Werbeleistungen für die österreichische Apotheker- und Pharmabranche.

Bei der „Österreichischen Apotheker-Verlagsgesellschaft m.b.H.“ handelt es sich um eine zu FN 127484 b im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in 1090 Wien und dem Unternehmensgegenstand der Herausgabe von periodischen pharmazeutischen Zeitschriften und Drucksorten.

Bei der „ÄrzteVerlag GmbH“ handelt es sich um eine zu FN 73635 m im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien. Die Gesellschaft ist unter anderem Medieninhaberin der periodischen Druckwerke „Ärzte Exklusiv – Sonderheft für alle Ärzte Österreichs“ (S.533), „Gesund + Leben in Niederösterreich“ (S. 539), „Karriere-MEDIZIN – Das Magazin für Ihren persönlichen Erfolg“ (S.547) und „Alle!Achtung! – Das Sicherheitsmagazin der AUVA“ (S. 531).

Bei der „Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co KG“ handelt es sich um eine zu FN 3394 t im Firmenbuch eingetragene GmbH & Co KG deren unbeschränkt haftende Gesellschafterin die Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H. (FN 72716 k) ist. Kommanditistinnen sind die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co Vermögensverwaltung KG (FN 5973 i) sowie die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H (FN 107826 v). Die „Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co KG“ bzw. ihre Tochtergesellschaften sind unter anderem Medieninhaberinnen der Tageszeitungen „Kurier“ und „Kronen Zeitung“.

Bei der „RNB Group Unternehmensberatung GmbH“ handelt es sich um eine zu FN 312191 f im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Graz welche im Geschäftszweig Unternehmensberatung tätig ist.

Bei der „SMG - Screen Media GmbH“ handelt es sich um eine im Firmenbuch zu FN 262608 p eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien und dem Unternehmensgegenstand der Ausübung der Funktion als Holding durch Übernahme von Unternehmensbeteiligungen. Unter dem Dach der „SMG GmbH“ werden unterschiedliche Dienstleistungen für den Gesundheitssektor angeboten.

Bei der „Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H.“ handelt es sich um eine zu FN 183971 x im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien deren Unternehmensgegenstand der Verlag, die Herausgabe und der Vertrieb von Wochen-, Monats- und sonstigen Zeitschriften ist. Die Gesellschaft ist Medieninhaberin zahlreicher auflagenstarker österreichischer Zeitschriften und Magazine.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur B-Kammerberuhen auf den, in den Feststellungen, genannten gesetzlichen Bestimmungen. Aus den Listen des Rechnungshofes welcher dieser der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T übermittelt hat, ergibt sich insbesondere, dass es sich bei der B-Kammerum einen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträger handelt. Die Liste der Prüfobjekte des Rechnungshofes ist zudem auch online unter folgender URL verfügbar: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>.

Die Feststellungen zur Funktion des Beschuldigten als Kammeramtsdirektor der B-Kammer ergeben sich aus dem Vorbringen des Beschuldigten.

Dass für die B-Kammer am 15.04.2013 die in den Feststellungen genannten Bezeichnungen in die Webschnittstelle der KommAustria eingegeben wurden, ergibt sich einerseits aus den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen der Webschnittstelle und andererseits aus den von der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 MedKF-TG veröffentlichten Listen der bekanntgegebenen Daten (online abrufbar unter: https://www.rtr.at/de/m/veroeffent_medkftg_bisher). Hieraus ergeben sich auch die eingegebenen Beträge.

Die Feststellungen zur Alanova Verlag Gesellschaft m.b.H., zur Österreichischen Apotheker-Verlagsgesellschaft m.b.H., zur ÄrzteVerlag GmbH, zur Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co KG, zur RNB Group Unternehmensberatung GmbH, zur SMG - Screen Media GmbH sowie zur Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H ergeben sich aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch. Darüber hinaus gründen sich diese Feststellungen auch auf der Einsichtnahme in folgende Websites: <http://www.smg-austria.at>, <http://www.vgn.at/>, <http://www.alanova.co.at/>. Die Feststellungen zu den Medien der „ÄrzteVerlag GmbH“ gründen sich außerdem auf die Einsichtnahme in das Österreichische Pressehandbuch 2013 (S. 531, 533, 539 und 547).

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die Landwirtschaftskammer Steiermark von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und am 15.04.2013 die, in den Feststellungen sowie im Spruch genannten, Eingaben veranlasst wurden.

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) ...

(2) Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

Die maßgeblichen Regelungen des § 2 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem

periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) ...

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge verteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 MedKF-TG haben alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Rechtsträger sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien bekanntzugeben, sofern die Gesamthöhe des zu leistenden Entgelts im betreffenden Quartal EUR 5.000,- übersteigt. Diese Bekanntgabepflicht umfasst nach Abs. 1 die Angabe des Namens des jeweiligen periodischen Mediums sowie den im Quartal an den betreffenden Medieninhaber geleisteten Gesamtbetrag.

§ 2 Abs. 1 MedKF-TG verpflichtet die Rechtsträger zur Bekanntgabe des „Namens des jeweiligen periodischen Mediums“ in dem die entgeltliche Veröffentlichung *in concreto* stattgefunden hat. Angesichts der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 1 MedienG handelt es sich bei einem Medium um ein Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung. Die Gesetzesmaterialien (ErlRV 1276 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG) betonen, dass bei der Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG der Name des Mediums, d.h. das konkrete Druckwerk, Rundfunkprogramm oder die Website anzugeben ist. Nicht in Einklang mit § 2 Abs. 1 MedKF-TG stehen daher beispielsweise Bekanntgaben eines Medieninhabers, einer juristischen Person, einer Werbe- bzw. Medienagentur, eines Vermarktungsunternehmens, einer Druckerei oder eines Verlegers bzw. Verlages.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG besteht in der Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe. Der Bericht des Verfassungsausschusses zum MedKF-TG hat in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG der KommAustria die Möglichkeit eröffnen soll, bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Diese Bestimmung erweitert somit die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafsanktion auf Sachverhalte, bei denen eine offensichtlich unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt (vgl. AB 1607 BlgNR 24. GP zu § 5 Abs. 2 MedKF-TG).

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „offensichtlich“, dass etwas klar zu erkennen ist. Eine Unrichtigkeit ist insbesondere dann offensichtlich, wenn sie ohne aufwändige Recherche als solche erkannt werden kann. Unrichtig ist die Bekanntgabe bzw. Meldung dann, wenn sie einerseits falsche Zahlen enthält, die gemeldeten Geldbeträge also nicht der - letztlich für die Veröffentlichungen in den jeweiligen Medien - geleisteten Summe entsprechen. Unrichtig ist die Meldung jedoch auch dann, wenn einer oder mehrere der gemeldeten Geldbeträge nicht dem Medium zugeordnet werden, in dem die Veröffentlichung jeweils vorgenommen wurde. Ebenso unrichtig ist schließlich eine Meldung die einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Im Lichte der bisherigen Ausführungen zu § 2 Abs. 1 MedKF-TG handelt es sich bei der durch den Beschuldigten veranlassten Meldung um eine unrichtige Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG, da sie einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt. Die Unrichtigkeit der Meldung ist aber auch offensichtlich. Im Sinne dieser Wortbedeutung ist es ohne tiefer gehende Recherche offensichtlich, dass es sich bei den bekanntgegebenen Bezeichnungen nicht um Medien im Sinne des § 2 Abs. 1

MedKF-TG handelt.

Soweit der Beschuldigte vorbringt, der Tatbestand sei insofern nicht erfüllt, als ein aktives Verhalten in Form eines „Veranlassens“ nicht vorliege, unterliegt er hierbei offenbar der irrigen Annahme, ein „Veranlassen“ erfordere Vorsatz seitens des verantwortlichen Organs. Tatsächlich ist die Frage, ob es sich hierbei um ein vorsätzliches Tun gehandelt hat, nicht im Rahmen des objektiven Tatbestandes sondern (wie unten erfolgen wird) der Untersuchung der subjektiven Tatseite zu klären. Sofern der Beschuldigte nicht behaupten will, dass die verfahrensgegenständliche Meldung durch einen nicht ermächtigten Dritten oder sogar die KommAustria vorgenommen wurde, ist nicht ersichtlich, inwiefern die Bekanntgabe nicht von der B-Kammer als meldepflichtigen Rechtsträger veranlasst worden sein soll.

Die Ausführungen des Beschuldigten legen die Rechtsansicht nahe, dass die Eingabe einer unrichtigen Bezeichnung für sich genommen noch nicht zum Vorliegen einer Strafbarkeit hinreiche, mithin der objektive Tatbestand noch nicht erfüllt sei. In diesem Zusammenhang hat der Beschuldigte sinngemäß ausgeführt, dass der Straftatbestand des § 5 Abs. 2 MedKF-TG bereits mit Absenden der (unrichtigen) Meldung erfüllt sei. Dem gegenüber sehe § 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 MedKF-TG im Falle der Nichteinhaltung der Meldeverpflichtungen (Säumigkeit) die Setzung einer vierwöchigen Nachfrist vor. Diese beiden Bestimmungen seien verfassungskonform im Rahmen des Gleichheitssatzes zu interpretieren, um auch für den Fall des § 5 Abs. 2 MedKF-TG die Möglichkeit einer Nachfristsetzung durch die KommAustria vorzusehen. Dies impliziert offenbar die analoge Anwendung von § 3 Abs. 2 MedKF-TG auf die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF TG.

Dazu ist anzumerken, dass die Verwaltungsstrafbestimmung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Tatbestandselement das „ungenutzte Verstreichenlassen der Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG“ beinhaltet. Der Tatbestand der Strafnorm ist nur dann erfüllt, wenn von der KommAustria rechtswirksam eine Nachfrist gesetzt wurde. In Ansehung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG besteht jedoch eine derartige Einschränkung nicht. Dies wird auch vom Beschuldigten nicht in Zweifel gezogen. Er geht offenbar davon aus, dass im Tatbestand des § 5 Abs. 2 MedKF-TG eine planwidrige Lücke vorliege, welche durch Analogie zu schließen sei.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung für die analoge Anwendung verwandter Rechtsvorschriften das Bestehen einer echten Gesetzeslücke, das heißt einer planwidrigen und daher durch Analogie zu schließenden Unvollständigkeit innerhalb des positiven Rechts, gemessen am Maßstab der gesamten geltenden Rechtsordnung. Eine Lücke ist demnach nur dort anzunehmen, wo das Gesetz (gemessen an der mit seiner Erlassung verfolgten Absicht und seiner immanenten Teleologie) unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht (VwGH 03.07.2002, Zl. 2002/08/0127 sowie 27.09.2011, Zl. 2010/12/0120). Im Zweifel ist das Unterbleiben einer bestimmten Regelung im Bereich des öffentlichen Rechts als beabsichtigt anzusehen (30.09.1994, Zl. 93/08/0254). Tatsächlich lässt der Wortlaut des Gesetzes keinen Zweifel, welche Handlungen bzw. Unterlassungen durch den Meldepflichtigen welche Rechtsfolgen auslösen bzw. welche Verfahrensschritte von der Behörde zu setzen sind. Warum hier eine Gesetzeslücke vorliegen soll, kann der Beschuldigte nicht verständlich machen. Die bloße Meinung eine Regelung sei wünschenswert, reicht zur Annahme einer Gesetzeslücke freilich nicht aus.

Auch der VfGH judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass dort, wo die gesetzlichen Bestimmungen eine eindeutige Regelung treffen, für eine Gesetzesanalogie kein Raum besteht (VfSlg. 14.602/1996 und 19.133/2013).

Angesichts der Textierung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG einerseits, welcher auf die Bestimmung des § 3 Abs. 2 MedKF-TG explizit Bezug nimmt, und des § 5 Abs. 2 MedKF-TG andererseits, auf den dies nicht zutrifft, ist der Gesetzeswortlaut nach Ansicht der Behörde weder unklar noch auslegungsbedürftig. Aus der Zusammenschau der maßgeblichen Bestimmungen geht vielmehr klar hervor, dass die Setzung einer Nachfrist durch die KommAustria lediglich im Fall des § 3 Abs. 2 MedKF-TG, somit bei gänzlicher Unterlassung von Meldungen, zu erfolgen hat. Selbst wenn man hierin einen Wertungswiderspruch erblicken wollte, ist im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung davon auszugehen, dass angesichts der eindeutigen Regelung kein Raum für die analoge Anwendung der Bestimmung des § 3 Abs. 2 MedKF-TG besteht. In den §§ 3 Abs. 2 und 5 Abs. 2 MedKF-TG finden sich zudem keinerlei Hinweise darauf, dass der Gesetzgeber die Wertung des § 3 Abs. 2 MedKF-TG auch auf den Tatbestand der unrichtigen oder unvollständigen Meldung ausdehnen wollte. Es ist somit davon auszugehen, dass der Gesetzgeber an die unterschiedlichen Sachverhaltskonstellationen auch unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen wollte, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG sich vom Tatbild des

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG in nicht unerheblicher Weise unterscheidet. Bei der Nichtmeldung handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt, während bei der unrichtigen Meldung aktives Tun erforderlich ist, sodass auch unter diesem Blickwinkel zweifelhaft ist, ob die Wertung des §§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 MedKF-TG ohne weiteres auf § 5 Abs. 2 MedKF-TG übertragen werden kann.

Die Setzung einer vierwöchigen Nachfrist für die B-Kammer zur Korrektur der unrichtigen Bekanntgabe war somit für die Behörde rechtlich weder erforderlich, noch im Rahmen des Legalitätsprinzips nach Art 18 B-VG zulässig.

Da somit eine Bekanntgabe gemäß § 2 MedKF-TG veranlasst wurde, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG erfüllt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren zum Tatzeitpunkt Kammeramtsdirektor der B-Kammer und damit zur Vertretung dieses Rechtsträgers nach außen berufen. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der B-Kammer nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 iVm § 2 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt: Ausweislich der Gesetzesmaterialien liegt ein Erfolgsdelikt dann vor, wenn die Strafbarkeit einer Tat zur Voraussetzung hat, dass sich die Tat entweder gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet hat und dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat (Vgl. VfAB 360 BlgNR 24. GP zu § 5 VStG). Der Deliktstatbestand beschränkt sich auf das Zuwiderhandeln gegen ein Verbot ohne dass es des Hinzutretens eines tatbestandlichen Erfolges bedürfte. § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG sieht als Tathandlung die Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe vor, wobei die Frage des Vorliegens einer Unrichtigkeit nach § 2 MedKF-TG zu beurteilen ist. Mit Abgabe der unrichtigen Erklärung ist die Tat vollendet, ein darüber hinausgehender Eintritt eines Schadens ist zur Vollendung des Tatbildes nicht erforderlich. Insbesondere fordert § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung desjenigen Rechtsgutes welches durch das MedKF-TG geschützt werden soll.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, m.w.N.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, Zl. 2000/11/0123; 25.02.2010,

2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Das Vorliegen eines solchen Kontrollsystems wurde jedoch vom Beschuldigten nicht behauptet.

Dass sich der Beschuldigte in Unklarheit der Rechtslage bzw. in einem Rechtsirrtum befand, entschuldigt ihn nicht. Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwider gehandelt hat, diesen nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist. Nach der Rechtsprechung des VwGH hat sich der Beschuldigte mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, die für ihn wegen seines Berufes, seiner Beschäftigung oder sonst nach den Umständen relevant sind, bekannt zu machen (VwGH 11.09.1997, Zl. 96/07/0223). Das Gebot des Bekanntmachens umfasst erforderlichenfalls, d.h. gerade dann wenn dem Täter die Komplexität der Rechtslage bewusst ist, auch Erkundigungspflichten (VwGH 14.11.2006, Zl. 2005/03/0107, 12.12.1975, Zl. 86/12/0149). Eine solche Auskunft hätte vom Beschuldigten bei der zuständigen KommAustria bzw. deren Geschäftsapparat, eingeholt werden können, was jedoch unterblieb.

Soweit der Beschuldigte eine Mitschuld für die gesetzwidrige Bekanntgabe auf Seiten der KommAustria durch die Gestaltung der zur Meldung zu verwendenden Webschnittstelle einerseits und den Versand eines Informationsschreibens andererseits erblickt, ist hierzu der Vollständigkeit halber Folgendes auszuführen:

Die Verpflichtung des § 2 Abs. 3 MedKF-TG, die Bezeichnung des Mediums zu melden, in dem eine Veröffentlichung vorgenommen wurde, besteht unabhängig von der technischen Ausgestaltung der Webschnittstelle. Entgegen den Behauptungen des Beschuldigten ist eine Eingabe eines Medieninhabers anstelle eines Mediums auch weiterhin technisch möglich und ist die Eingabe – unabhängig von einer allfälligen farblichen Markierung – wie üblich frei gestaltbar. Die KommAustria trifft freilich keine Pflicht, die Eingabe von Daten die nicht in der zur Erleichterung und Vereinheitlichung der Meldungen zur Verfügung gestellten Medienliste enthalten sind, zu unterbinden. Die vom Beschuldigten ins Treffen geführte Liste mit Mediennamen dient zur Erleichterung der Meldung bzw. Verbesserung der Datenqualität – weder kann aus ihrer Existenz eine Senkung des Sorgfaltsmaßstabes noch eine Änderung der Anforderung der Richtigkeit an die gemeldeten Daten gesehen werden.

Dass die KommAustria als weitere zusätzliche Serviceleistung, zu der sie nach dem Gesetz nicht verpflichtet war, ein Schreiben an die Rechtsträger gerichtet hat, in dem die gegenständliche Vorschrift näher erläutert wurde und allgemein auf Fehler aufmerksam gemacht wurde, kann keine rechtliche Wirkung dahingehend entfalten, dass der Beschuldigte eine geringere Sorgfalt hätte walten lassen können. Würde man diesem Informationsschreiben überhaupt eine Wirkung zuschreiben wollen, so könnte man behaupten, dass der Beschuldigte durch dieses Schreiben auf die besondere Problematik der unrichtigen Bekanntgaben aufmerksam gemacht wurde und in Folge verstärkt auf die Richtigkeit seiner Meldung hätte achten müssen. Das Vorbringen des Beschuldigten, das Schreiben der KommAustria habe insbesondere zur Nichtkorrektur der fehlerhaften Meldung „maßgeblich“ beigetragen, geht insoweit ins Leere, als eine Korrektur der erfolgten, offensichtlich falschen Bekanntgabe im gegenständlichen Fall nicht möglich gewesen wäre sofern nicht eine fehlerhafte Veröffentlichung ursprünglich richtig gemeldeter Daten gemäß § 3 Abs. 6 MedKF-TG vorgelegen hat. Eine derartige Falschveröffentlichung wurde jedoch vom Beschuldigten nicht behauptet. Letztlich verkennt der Beschuldigte, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Daten ausschließlich bei den Rechtsträgern liegt (Vgl. ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, zu § 2 MedKF-TG).

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 MedKF-TG i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung/Absehen von der Strafe

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens-

und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Soweit der Beschuldigte vorbringt, es könne nicht für einen auf einem Irrtum beruhenden, einmaligen Eingabefehler dieselbe Strafhöhe wie im Abs. 1. oder wie im Fall einer absichtlich falschen Bekanntgabe gelten, verkennt er, dass es durchaus üblich ist, für Verwaltungsvergehen unterschiedlicher Schwere und Tragweite einen einheitlichen Strafrahmen vorzusehen. Die vollziehende Behörde ist freilich gemäß § 19 VStG verpflichtet, die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung und insbesondere das Ausmaß des Verschuldens zu berücksichtigen. Ein einheitlicher Strafrahmen der zudem eine beträchtliche Spanne aufweist, steht einer solchen Berechnung nicht entgegen, tatsächlich macht er eine entsprechende Würdigung durch die Behörde umso notwendiger.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Dies ist möglich, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“

Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und zur Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 1 letzter Satz VStG auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mussten die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH).

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität seiner Beeinträchtigung sowie geringfügiges Verschulden.

Das durch das MedKF-TG geschützte Rechtsgut besteht in der Gewährleistung von Transparenz bei der Erteilung von Werbeaufträgen sowie der Vergabe von Förderungen „öffentlicher Stellen“ (vgl. dazu ErlRV 1276 BlgNR 24. GP sowie § 1 MedKF-TG, § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T). Die interessierte Öffentlichkeit soll in die Lage versetzt werden sich ein Gesamtbild von Werbeaufträgen und Förderungen der öffentlichen Hand zu machen.

Die Bedeutung dieses Rechtsgutes kann – auch und gerade im Vergleich zu anderen verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgütern – jedenfalls nicht als so hoch angesehen werden, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG außer Betracht bleiben müsste.

Auch liegt die Beeinträchtigung des Rechtsgutes durch die hier gegenständliche unrichtige Meldung im unteren Intensitätsbereich. Die stärkste denkbare Beeinträchtigung des Transparenzgedankens besteht im Rahmen des § 2 MedKF-TG darin, eine Meldung, trotz des Vorliegens meldepflichtiger entgeltlicher Veröffentlichungen, vollständig zu unterlassen. Im Vergleich dazu wird das geschützte Rechtsgut durch die Angabe einer (bloß) falschen Bezeichnung, jedoch unter Angabe der Höhe des verausgabten Betrages, weitaus weniger stark beeinträchtigt.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zur materiell gleichen Rechtlage nach

§ 21 VStG bis 01.07.2013: VwGH 16.09.2010, ZI. 2010/09/0141). Durch die Offenlegung der jeweils verausgabten Gesamtbeträge im maßgeblichen Quartal hat der Beschuldigte erkennen lassen, dass er grundsätzlich an der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MedKF-TG interessiert und zu entsprechender Mitwirkung bereit ist. Die Sorgfaltswidrigkeit des Beschuldigten ist im Lichte des § 5 Abs. 2 VStG zwar nicht gänzlich unverschuldet, beruht aber erkennbarer Weise auf einem geringen Verschulden und bleibt damit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Von der Verhängung einer Strafe war somit gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG abzusehen.

Der bescheidmäßige Ausspruch einer Ermahnung erscheint jedoch erforderlich, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Da eine Bekanntgabe gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG quartalsweise zu erfolgen hat, besteht angesichts dieser Meldehäufigkeit ein nicht unerhebliches Risiko, dass bei der entsprechenden Bekanntgabe auch in Zukunft vergleichbare Fehler unterlaufen. Darüber hinaus konnte auch die umfangreiche Anleitung durch die Behörde, wie sie etwa in Form eines mehrseitigen Informationsschreibens in Zusammenhang mit der Übermittlung der Zugangsdaten für die Webschnittstelle geleistet wurde, die Gesetzmäßigkeit der Bekanntgaben nicht gewährleisten.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Mangels Verhängung einer Verwaltungsstrafe ist keine Verpflichtung zum Kostenersatz gemäß § 64 Abs. 1 VStG auszusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:



Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)